

45. Anslegung der §§. 94. 95 der preussischen Gefindeordnung vom 8. November 1810 in betreff des Schadenersatzes, der dem durch ein Versehen der Dienstherrschaft an seiner Gesundheit geschädigten Diensboten zu leisten ist.

VI. Civilsenat. Urt. v. 2. Oktober 1890 i. S. G. (Kl.) w. Sch.-K. (Bekl.) Rep. VI. 124/90.

- I. Landgericht Hagen.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

„Die Klägerin stand bei dem Beklagten im Dienste und wurde im Dienste von einem Unfalle betroffen. Das Berufungsgericht nimmt an, daß der Unfall durch die Vernachlässigung eines auf Schadensverhütung abzielenden Polizeigesetzes (§. 26 A.L.R. I. 6) herbeigeführt ist. Es hat aber den Beklagten nur verurteilt, der Klägerin den notdürftigen Unterhalt in Naturalverpflegung so lange zu gewähren, bis dieselbe sich ihr Brot selbst zu verdienen wieder in den Stand komme, indem es der Ansicht ist, daß das Gefinde, wenn es in dem Dienste oder bei Gelegenheit desselben durch Versehen der Herrschaft zu Schaden komme, nach §. 95 der Gefindeordnung vom 8. November 1810 außer Kurkosten, die hier nicht verlangt werden, und abgesehen von den Fällen der §§. 96. 97 der Gefindeordnung, einen weiteren Schadenersatz nicht beanspruchen könne.

Die Klägerin, welche eine Jahresrente in Gelde beansprucht, hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Diese erscheint begründet.

Das Berufungsgericht hat sich für seine Ansicht auf ein Erkenntnis des früheren preuß. Obertribunales vom 13. Oktober 1871, vgl. Striethorst, Archiv Bd. 84 S. 56, berufen. Es ist richtig, daß hier die §§. 94. 95 der Gefindeordnung dahin aufgefaßt sind, daß die Herrschaft für einen Schaden, welchen das Gefinde durch ihr Versehen im Dienste oder bei Gelegenheit desselben erlitten hat, einen weiteren Ersatz nicht zu leisten habe als die Kurkosten und den notdürftigen Unterhalt in Naturalleistungen bis dahin, daß das Gefinde sich selbst sein Brot zu verdienen wieder in Stand komme. Die neuere Praxis ist der Ansicht nicht gefolgt; sie nimmt vielmehr an, daß durch die §§. 94. 95 a. a. D. die allge-

meinen Bestimmungen über den Schadenersatz nicht haben beseitigt werden sollen, und diese Auslegung der Gefindeordnung muß als richtig angesehen werden.

Die §§. 86—94 der Gefindeordnung enthalten Vorschriften darüber, in welcher Weise die Herrschaft für das Gefinde zu sorgen habe, wenn es während der Dienstzeit erkrankt. Insbesondere bestimmt der §. 86: „Zieht ein Diensthote sich durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft schuldig, für seine Verpflegung zu sorgen.“ Im Anschlusse hieran wird der Herrschaft in den §§. 94. 95 a. a. D. eine gleiche Verpflichtung auch über die Dienstzeit hinaus unter den Umständen auferlegt, „wo ein Machtgeber einen dem Bevollmächtigten bei Ausrichtung der Geschäfte durch Zufall zugestoßenen Schaden vergüten muß“. Dem Wortlaute nach handelt es sich also nur um die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Herrschaft bei einer zufälligen Erkrankung des Gefindes über die Dienstzeit hinaus für dasselbe zu sorgen hat. Damit stimmt allerdings nicht überein, daß in dem §. 94 a. a. D. am Schlusse in einer Parenthese auf §§. 80. 81 A. R. N. I. 13 verwiesen ist. Auch läßt sich nicht annehmen, daß die Citirung des §. 80 auf einem Versehen beruht, denn die Vorschrift dieses Paragraphen ist für die Frage, ob und inwieweit die Herrschaft für geringe Versehen hafte, von Erheblichkeit. Dem Wortlaute des §. 94 gegenüber ist es aber bedenklich, aus dem Citate in der Parenthese zu folgern, daß durch die §§. 94. 95 a. a. D. die allgemeinen Bestimmungen über den Schadenersatz in dem Verhältnisse zwischen Herrschaft und Gefinde in bezug auf den von diesem im Dienste oder bei Gelegenheit desselben erlittenen Schaden haben abgeändert werden sollen.

Nun scheint allerdings der §. 96 der Gefindeordnung überflüssig zu sein, wenn die allgemeinen Grundsätze über Schadenersatz unbeschränkt auch für das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gefinde gelten. Allein man darf auf diesen Umstand kein entscheidendes Gewicht legen, da der Paragraph aus besonderen Gründen aufgenommen sein kann, obgleich er an sich entbehrlich sein würde. Die Frage, in welchem Umfange der Herrschaft ein Züchtigungsrecht gegen das Gefinde zustehet, bildete der Zeit einen Gegenstand vielfacher Erörterungen. Das Allgem. Landrecht (§§. 77. 79 II. 5) und die Gefindeordnung (§§. 77. 79) enthalten hierauf bezügliche gleichlautende Bestim-

mungen. Es ist sehr wohl denkbar, daß man im Anschlusse hieran es hat besonders hervorheben wollen, daß, wenn das Gesinde durch Mißhandlungen der Herrschaft an seiner Gesundheit beschädigt würde, die Herrschaft von den allgemeinen Regeln über Schadenserfaß nicht eximiert sei. Jedenfalls entbehren die Vorschriften der Gesindeordnung einer solchen Bestimmtheit, wie sie erforderlich sein würde, wenn der Schluß berechtigt sein sollte, daß das Gesindeverhältnis in der fraglichen Beziehung von der Anwendung der allgemeinen Rechtsregeln ausgeschlossen worden sei.

Danach erscheint die Ansicht des Berufungsgerichtes, daß die Klägerin für die Gesundheitsbeschädigung, welche sie im Dienste erlitten, nicht nach den allgemeinen Grundsätzen von ihrer Herrschaft Schadenserfaß fordern könnte, irrig.“